



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

40. Jahrgang

18.12.2014

Nr.45 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 18.12.2014

der Gebührensatzung vom 20.12.1985
zur **Entwässerungssatzung** der
Sennegemeinde Hövelhof vom 05.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 20.12.1985 zur Entwässerungssatzung der Sennegemeinde Hövelhof vom 05.12.1985 beschlossen:

I. Der § 2 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
„Die Gebühr beträgt je 1 cbm Abwasser 1,85 €.“

II. Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, am 11.12.2014 vom Rat der Gemeinde Hövelhof, beschlossene Entwässerungssatzung wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 18.12.2014

Der Bürgermeister



Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.